



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

## INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSS FÜR DIE  
AUSLEGUNG UND REVISION DES ÜBEREINKOMMENS

Fünfte Tagung

Genf, 8. - 10. März 1977

VORSCHLÄGE FÜR DIE REVISION VON BESTIMMUNGEN, DIE UNTER DAS ALLGEMEINE  
VERTRAGSRECHT FALLEN UND VON ZWEI ÜBERGANGSREGELUNGEN DES ÜBEREINKOMMENS

vom Verbandsbüro ausgearbeitetes Dokument

## ZUSAMMENFASSUNG

Dieses Dokument, das als Arbeitsdokument für die fünfte Tagung des Sachverständigenausschusses für die Auslegung und Revision des Übereinkommens gedacht ist, gibt den Stand der Erörterungen zu Fragen wieder, die unter das allgemeine Vertragsrecht fallen und den Gegenstand der nächsten, für Oktober 1978 vorgesehenen Diplomatischen Konferenz bilden werden. Es enthält Vorschläge für Änderungen dieser Bestimmungen, wie auch für zwei Übergangsbestimmungen. Fragen, die sich mit dem Schutz neuer Pflanzenzüchtungen nach dem UPOV-Übereinkommen befassen, werden in diesem Dokument nicht behandelt; diese Fragen sind in dem Dokument IRC/V/2 behandelt worden.

## EINFÜHRUNG

1. Der Sachverständigenausschuss für die Auslegung und Revision des Übereinkommens (nachstehend als "Ausschuss" bezeichnet) hat in früheren Tagungen eine Reihe von Vorschlägen für die Revision von Bestimmungen des UPOV-Übereinkommens, die unter das allgemeine Vertragsrecht fallen, behandelt, insbesondere die Artikel 25, 27 und 32. Der Stand der Erörterungen ist in den folgenden Absätzen wiedergegeben. Im Anschluss hierzu sind weitere Vorschläge des Verbandsbüros, die sich auf die Übergangsbestimmungen der Artikel 35 und Artikel 36 beziehen, aufgeführt.

## TEIL I

## ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN ORGANISATIONEN

Artikel 25\*

2. Artikel 25 lautet wie folgt:

"Artikel 25

[Zusammenarbeit mit den von der BIRPI verwalteten Verbänden]

Die Einzelheiten der technischen und administrativen Zusammenarbeit zwischen dem Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen und den von den Vereinigten Internationalen Büros zum Schutz des gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums verwalteten Verbänden werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die von der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Verbänden festgelegt wird."

3. Im Hinblick darauf, dass die Vereinigten Internationalen Büros zum Schutz des gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums (BIRPI) allmählich durch die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) ersetzt werden, muss dieser Artikel neugefasst werden. Auf seiner vierten Tagung hat sich der Ausschuss dafür ausgesprochen, die "Vereinigten Internationalen Büros zum Schutz des gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums" durch die "Weltorganisation für geistiges Eigentum" zu ersetzen.

4. Die geänderte Fassung von Artikel 25 könnte daher wie folgt lauten:

"Artikel 25

[Zusammenarbeit mit der WIPO]

Die Einzelheiten der technischen und administrativen Zusammenarbeit zwischen dem Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen und der Weltorganisation für geistiges Eigentum werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die von der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Verbänden festgelegt wird."

## TEIL II

## REVISIONSKONFERENZEN

Artikel 27(2)

5. Artikel 27 Absätze 1 und 2 lautet wie folgt:

---

\* Artikelangaben beziehen sich auf Artikel des Übereinkommens.

"Artikel 27

[Revision des Übereinkommens]

(1) Dieses Übereinkommen wird periodischen Revisionen unterzogen, um Verbesserungen herbeizuführen, die geeignet sind, das System des Verbands zu vervollkommen.

(2) Zu diesem Zweck finden alle fünf Jahre Konferenzen statt, sofern nicht der Rat mit Fünfsechstelmehrheit der anwesenden Mitglieder feststellt, dass eine solche Konferenz zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt stattfinden soll."

6. Auf seiner vierten Tagung kam der Ausschuss überein, dass die strikte Verpflichtung, alle fünf Jahre eine Revisionskonferenz abzuhalten, fallengelassen werden sollte und dass die Entscheidung über den Zeitpunkt der Durchführung von Revisionskonferenzen dem Rat übertragen werden sollte. Solche Ratsentscheidungen sollten eine Dreiviertelmehrheit erfordern.

7. Demgemäss könnte Artikel 27 Absätze 1 und 2 wie folgt lauten:

"(1) Dieses Übereinkommen kann von Zeit zu Zeit durch eine besondere Konferenz der Verbandsstaaten revidiert werden.

(2) Die Entscheidung über die Einberufung einer Revisionskonferenz soll vom Rat getroffen werden."

8. Die für die Ratsentscheidung über die Einberufung einer Revisionskonferenz erforderliche Mehrheit sollte nur in Artikel 22 festgelegt werden und nicht auch in Artikel 27. Das Prinzip, die für Ratsentscheidungen erforderlichen Mehrheiten ausschliesslich in Artikel 22 anzugeben, wurde bereits bei der Zusatzakte von 1972 befolgt.

9. Jüngere Verträge über den Schutz des gewerblichen Eigentums - und jüngere Fassungen von älteren Vereinbarungen - enthalten Klauseln, nach denen Bestimmungen rein verwaltungsmässiger Art durch eine Entscheidung des höchsten Organs der zuständigen Organisation geändert werden und in Kraft treten können, nachdem die Mehrheit der Verbandsstaaten schriftliche Notifikationen über die - auf verfassungsmässigem Wege zustandegekommene - Annahme dieser Bestimmungen eingereicht hat. Die Anlage zu diesem Dokument enthält eine Zusammenstellung von Bestimmungen dieser Art.

10. Der Vorteil solcher Klauseln ist darin zu sehen, dass Verwaltungsbestimmungen einfacher geändert werden können und ihre Neufassung von den Verbandsstaaten schneller angenommen werden kann, da die meisten Staaten keiner Genehmigung ihrer Parlamente für die Notifikation der Annahme der geänderten Bestimmungen bedürfen. In dem UPOV-Übereinkommen könnte vorgesehen werden, dass die Bestimmungen der Artikel 15, 16, 19, 20, 23, 24, 25 und 26 Absätze 2 und 3 gemäss dem oben beschriebenen Verfahren geändert werden können.

11. Dem Ausschuss wird anheimgegeben, zu prüfen, ob Bestimmungen ähnlich denen, wie sie in der Anlage wiedergegeben sind, auch in das UPOV-Übereinkommen aufgenommen werden sollten. Sollen solche Bestimmungen aufgenommen werden, so könnte an Artikel 27 der folgende Absatz angefügt werden:

"(5) [Neu] Die Artikel 15, 16, 19, 20, 23, 24, 25, 26 Absätze 2 und 3 und Artikel 27A können entweder auf einer Revisionskonferenz oder gemäss den Bestimmungen von Artikel 27A geändert werden."

In diesem Fall müsste der folgende neue Artikel zwischen die Artikel 27 und 28 eingefügt werden:

"Artikel 27A

[Änderungen einiger Bestimmungen des Übereinkommens]

(1) Vorschläge für die Änderung der Artikel 15, 16, 19, 20, 23, 24, 25, 26 Absätze 2 und 3 und des vorliegenden Artikels können von jedem der Verbandsstaaten, dem Rat oder dem Generalsekretär gemacht werden.

100

- (2) Der Generalsekretär übermittelt solche Vorschläge den Verbandsstaaten mindestens sechs Monate vor ihrer Behandlung im Rat.
- (3) Für die Annahme von Änderungen der in Absatz 1 genannten Artikel ist der Rat zuständig.
- (4) Für die Annahme bedarf es der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder, die ihre Stimme abgeben. Enthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.
- (5) Jede Änderung der in Absatz (1) bezeichneten Artikel tritt einen Monat nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die schriftliche Notifikation der verfassungsmässig zustande gekommenen Annahme des Änderungsvorschlags von drei Vierteln der Länder, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung Mitglied des Verbands waren, beim Generalsekretär eingegangen ist. Jede auf diese Weise angenommene Änderung der genannten Artikel bindet alle Länder, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung Mitglied des Verbands sind oder zu einem späteren Zeitpunkt Mitglied werden; jedoch bindet eine Änderung, welche die finanziellen Verpflichtungen der Länder des Verbandes erweitert, nur die Länder, die die Annahme dieser Änderung notifiziert haben."

### TEIL III

#### BEITRITT VON NICHTVERBANDSSTAATEN

##### Artikel 32

12. Artikel 32 lautet wie folgt:

##### "Artikel 32

##### [Beitritt; Inkrafttreten]

- (1) Dieses Übereinkommen liegt für die Nichtunterzeichnerstaaten nach Massgabe der Absätze 3 und 4 zum Beitritt auf.
- (2) Die Beitrittsgesuche werden an die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gerichtet; diese notifiziert sie den Verbandsstaaten.
- (3) Die Beitrittsgesuche werden vom Rat insbesondere unter Berücksichtigung des Artikels 30 geprüft.

Im Hinblick auf die Natur des zu fassenden Beschlusses wird der Beitritt eines Nichtunterzeichnerstaates abweichend von der für die Revisionskonferenzen aufgestellten Regel zugelassen, wenn sein Beitrittsgesuch mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder angenommen wird.

Bei der Abstimmung müssen drei Viertel der Verbandsstaaten vertreten sein.

- (4) Wird der Beitritt zugelassen, so wird die Beitrittsurkunde bei der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft hinterlegt; diese notifiziert die Hinterlegung den Verbandsstaaten.

Der Beitritt wird dreissig Tage nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde wirksam."

13. Auf der vierten Tagung des Ausschusses wurde betont, dass das in Artikel 32 Absatz 3 vorgesehene Verfahren, wonach Beitrittsanträge von Nichtverbandsstaaten vor ihrer Billigung durch die gegenwärtigen Verbandsstaaten zu prüfen sind, heutzutage in mehrseitigen Vereinbarungen ungebräuchlich und auf dem Gebiet des geistigen Eigentums sogar völlig unbekannt ist. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob es nicht möglich sei, das Antragsverfahren - das im Prinzip bedeute, dass die Verbandsstaaten der UPOV über einen anderen Staat zu Gericht sitzen, um zu entscheiden, ob er in der Lage sei, nach seinem nationalen Recht dem UPOV-Übereinkommen Wirkung zu verleihen - aufzugeben und durch ein gebräuchlicheres Verfahren für den Beitritt von Nichtverbandsstaaten zu ersetzen. Das letztere Ver-

fahren würde in der Hinterlegung der Beitrittsurkunde bestehen, und der eine solche Urkunde hinterlegende Staat würde damit schlüssig zum Ausdruck bringen, dass er nach seinem eigenen Urteil die Voraussetzungen des UPOV-Übereinkommens erfüllt; dies insbesondere deshalb, weil Artikel 30 Absatz 3 dieses Übereinkommens lautet: "Es besteht Einverständnis darüber, dass jeder Staat bei Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde entsprechend seinem innerstaatlichen Recht in der Lage sein muss, diesem Übereinkommen Wirkung zu verleihen."

14. Der Ausschuss kam auf seiner vierten Tagung überein, dass in dieser Frage die Aussenministerien der Verbandsstaaten konsultiert werden sollten, und der Rat bezeichnete seine elfte Tagung im Oktober 1977 als das späteste Datum für eine Entscheidung darüber, ob die Frage der Abschaffung des genannten Antragsverfahrens der Diplomatischen Konferenz unterbreitet werden soll.

15. Um die Vorbereitung der geplanten Erörterung im Beratenden Ausschuss und im Rat zu erleichtern, wird der folgende Wortlaut für Artikel 32 vorgeschlagen:

"Artikel 32

[Beitritt; Inkrafttreten]

(1) Dieses Übereinkommen liegt für Nichtunterzeichnerstaaten zum Beitritt auf.

(2) Beitrittsurkunden werden bei der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft hinterlegt, die sie den Verbandsstaaten notifiziert. Der Beitritt wird dreissig Tage nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde wirksam."

16. Über die Frage des Verhältnisses zwischen den Staaten, die für eine Übergangsperiode nur Mitglieder des UPOV-Übereinkommens und der Zusatzakte von 1972 sind, und den Staaten, für die die revidierte Fassung von 1978 in Kraft getreten sein wird, muss ebenfalls auf der elften ordentlichen Tagung des Rates eine Entscheidung getroffen werden. Jedoch scheint es ratsam zu sein, mit Vorschlägen zu warten, bis entschieden ist,

(i) welche Staaten berechtigt sind, die revidierte Fassung zu unterzeichnen und zu ratifizieren und

(ii) unter welchen Bedingungen die revidierte Fassung in Kraft treten wird.

TEIL IV

FÜR RATSENTSCHEIDUNGEN ERFORDERLICHE MEHRHEITEN

17. Artikel 22 lautet in der Fassung des Artikels I der Zusatzakte wie folgt:

"Artikel I

[Geänderte Fassung von Artikel 22 des  
Übereinkommens (erforderliche Mehr-  
heiten für Beschlüsse des Rats)]

...

"Beschlüsse des Rats bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme der in den Artikeln 20, 27, 28 und 32\* vorgesehenen Fälle sowie der Abstimmung über den Haushaltsplan, der Festsetzung der Beiträge eines jeden Verbandsstaats, der in Artikel 26 Absatz 5 vorgesehenen Möglichkeiten bezüglich Zahlung der Hälfte des der Klasse V entsprechenden Beitrags und aller Beschlüsse, die das Stimmrecht nach Artikel 26 Absatz 6 betreffen. In den vier letzten Fällen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich."

---

\* Artikel 20 behandelt die Aufstellung einer Geschäftsordnung des Rates und der Verwaltungs- und Finanzordnung des Verbandes; Artikel 27 Absatz 2 behandelt den Aufschub oder die vorzeitige Einberufung einer Revisionskonferenz; Artikel 28 betrifft die Möglichkeit des Gebrauches weiterer Sprachen innerhalb des Verbandes; Artikel 32 sieht eine Prüfung von Beitrittsanträgen zum Übereinkommen vor.

18. Nach dem gegenwärtigen Diskussionsstand sind für Abstimmungen im Rat die folgenden Änderungen entweder angenommen oder erörtert worden:

(i) Nach der für Artikel 4 Absatz 4 vorgeschlagenen Fassung (siehe Dokument IRC/V/2 Absatz 27) kann der Rat beschliessen, die Mindestanzahl von Gattungen und Arten, auf die das Übereinkommen innerhalb gewisser Fristen anzuwenden ist, für einige Staaten zu reduzieren oder diese Fristen zu verlängern. Vereinbarungsgemäss sollen solche Entscheidungen mit einer Vierfünftelmehrheit getroffen werden und ein Quorum von Dreivierteln der Verbandsstaaten notwendig sein.

(ii) Nach der für Artikel 4 Absatz 5 vorgeschlagenen Fassung kann der Rat beschliessen, für einen Verbandsstaat, der bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Artikel 4 Absatz 3 in Schwierigkeiten geraten ist, die Fristen, innerhalb derer das Übereinkommen auf eine Mindestanzahl von Gattungen und Arten anzuwenden ist, zu verlängern. Vereinbarungsgemäss sollen solche Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen werden.

(iii) Nach der für Artikel 27 vorgeschlagenen Fassung (siehe Absatz 7 oben) kann der Rat über die Einberufung einer Revisionskonferenz beschliessen. Es ist vorgeschlagen worden, für solche Entscheidungen eine Dreiviertel-mehrheit vorzusehen (siehe Absatz 6 oben).

(iv) Es ist vorgeschlagen worden, Artikel 32 Absatz 3, der eine Vierfünftel-mehrheit und ein Quorum von Dreivierteln der Verbandsstaaten vorsieht, zu streichen (siehe Absatz 14 oben).

19. Wird Artikel 32 Absatz 3 gestrichen, so sollte es geprüft werden, ob in dem in Absatz 18(i) oben erwähnten Fall die vorgesehene Vierfünftelmehrheit - die nur in Analogie zu Artikel 32 Absatz 3 vorgeschlagen worden ist - durch eine Mehrheit von Dreivierteln der Verbandsstaaten ersetzt werden kann. Diese Änderung würde den Vorteil haben, dass nur zwei Mehrheiten für Ratsentscheidungen vorgesehen werden: einfache Mehrheit und Dreiviertelmehrheit. Das Erfordernis eines Quorums sollte entfallen. Ausserdem sollte klargestellt werden, dass nur tatsächlich abgegebene Stimmen bei der Entscheidung, ob eine verlangte Mehrheit erreicht ist, gezählt werden.

20. Wird die vorerwähnte Empfehlung angenommen, könnte Artikel 22 wie folgt neu gefasst werden:

#### "Artikel 22

##### [Erforderliche Mehrheiten für Beschlüsse des Rats]

Ratsbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, die ihre Stimme abgeben, mit Ausnahme der in Artikel 4 Absatz 4 und in den Artikeln 20, 26, 27 und 28 vorgesehenen Fälle sowie der Abstimmung über den Haushaltsplan und der Festsetzung der Beiträge eines jeden Verbandsstaates. In diesen Fällen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder, die ihre Stimme abgeben, erforderlich. Enthaltung gilt nicht als Stimmabgabe."

#### TEIL V

##### ÜBERGANGSREGELUNGEN

21. Die Artikel 35 und 36 lauten wie folgt:

#### "Artikel 35

##### [Übergangsregelung für das Erfordernis der Neuheit]

Ungeachtet des Artikels 6 kann jeder Verbandsstaat, ohne dass daraus den übrigen Verbandsstaaten eine Verpflichtung erwächst, das in Artikel 6 vorgesehene Erfordernis der Neuheit in bezug auf die bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens für diesen Staat vorhandenen, aber erst kurz zuvor gezüchteten Sorten einschränken.

Artikel 36

[Übergangsregelung für das Verhältnis zwischen Sortenbezeichnungen  
und Warenzeichen]

(1) Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens für einen Verbandsstaat die Sortenbezeichnung einer in diesem Staat geschützten neuen Sorte für den Züchter oder seinen Rechtsnachfolger in diesem Staat als Fabrik- oder Handelsmarke für gleiche oder gleichartige Erzeugnisse im Sinne des Markenrechts geschützt, so kann er entweder auf den Markenschutz verzichten oder an Stelle der bisherigen eine neue Sortenbezeichnung für die Sorte hinterlegen. Wird eine neue Sortenbezeichnung nicht binnen sechs Monaten hinterlegt, so kann der Züchter oder sein Rechtsnachfolger für die genannten Erzeugnisse nicht mehr ein Recht aus der Fabrik- oder Handelsmarke geltend machen.

(2) Wird eine neue Sortenbezeichnung für die Sorte eingetragen, so kann der Züchter oder sein Rechtsnachfolger den Personen, die vor Inkrafttreten dieses Übereinkommens zur Benutzung der bisherigen Sortenbezeichnung verpflichtet waren, diese Benutzung erst ein Jahr nach Veröffentlichung der Eintragung der neuen Sortenbezeichnung untersagen."

22. Die Artikel 35 und 36 ermächtigen die Verbandsstaaten, unter bestimmten Bedingungen von den normalen Grundsätzen für die Neuheit und für den Markenschutz einer Sortenbezeichnung abzuweichen. Diese Grundsätze wurden hauptsächlich aufgestellt, um in der Lage für Abhilfe zu sorgen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens für einen Staat ergibt. Züchter, die kurz vor dem Inkrafttreten mit dem Vertrieb einer neuen Sorte begonnen oder Markenschutz für eine neue Sorte erhalten haben, sollen in den vollen Genuss der Vorteile kommen, die das Übereinkommen gewährleistet. Es war ferner die Absicht zu verhindern, dass Züchter im Hinblick auf das bevorstehende Inkrafttreten des Übereinkommens in einem Staat Anmeldungen zurückhalten.

23. Eine vergleichbare Lage besteht, wenn die Anwendung des Übereinkommens nach ihrem Inkrafttreten auf weitere zusätzliche Gattungen und Arten erstreckt wird. Verbandsstaaten haben das Übereinkommen bereits in der Weise ausgelegt, dass die Übergangsbestimmungen auch in solchen Fällen anwendbar sind. Es scheint angezeigt, ausdrücklich und zweifelsfrei zum Ausdruck zu bringen, dass diese Auslegung durch das Übereinkommen gedeckt ist.

24. Wird der vorstehende Vorschlag angenommen, so könnten die Artikel 35 und 36 Absatz 1 wie folgt neugefasst werden:

"Artikel 35

[Übergangsregelung für das Erfordernis der Neuheit]

Ungeachtet des Artikels 6 kann jeder Verbandsstaat, ohne dass daraus den übrigen Verbandsstaaten eine Verpflichtung erwächst, das in Artikel 6 vorgesehene Erfordernis der Neuheit in bezug auf kurz zuvor gezüchtete Sorten einschränken, die zu dem Zeitpunkt vorhanden sind, zu dem das Übereinkommen in diesem Staat auf die Gattung oder Art, der die jeweilige Sorte zugeordnet ist, angewandt wird.

Artikel 36

[Übergangsregelung für das Verhältnis zwischen Sortenbezeichnungen  
und Warenzeichen]

Ist zu dem Zeitpunkt, zu dem in einem Verbandsstaat dieses Übereinkommen auf eine Gattung oder eine Art angewandt wird, die Sortenbezeichnung einer für den Züchter oder seinen Rechtsnachfolger in diesem Staat geschützten und dieser Gattung oder Art zuzurechnenden Sorte als Fabrik- oder Handelsmarke für gleiche oder gleichartige Erzeugnisse im Sinne des Markenrechts geschützt, so kann der Züchter oder sein Rechtsnachfolger entweder auf den Markenschutz verzichten oder anstelle der bisherigen eine neue Sortenbezeichnung für die Sorte hinterlegen. Wird eine neue Sortenbezeichnung nicht binnen sechs Monaten hinterlegt, so kann der Züchter oder sein Rechtsnachfolger für die genannten Erzeugnisse nicht mehr ein Recht aus der Fabrik- oder Handelsmarke geltend machen."

## BESTIMMUNGEN EINIGER ÜBEREINKOMMEN BEZÜGLICH IHRER REVISION

1. Stockholm Fassung (1967) der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums<sup>1</sup>"Artikel 17[Änderung der Artikel 13 bis 17]

(1) Vorschläge zur Änderung der Artikel 13, 14, 15, 16 und dieses Artikels können von jedem Mitgliedland der Versammlung, vom Exekutivausschuss oder vom Generaldirektor vorgelegt werden. Diese Vorschläge werden vom Generaldirektor mindestens sechs Monate, bevor sie in der Versammlung beraten werden, den Mitgliedländern der Versammlung mitgeteilt.

(2) Jede Änderung der in Absatz (1) bezeichneten Artikel wird von der Versammlung beschlossen. Der Beschluss erfordert drei Viertel der abgegebenen Stimmen; jede Änderung des Artikels 13 und dieses Absatzes erfordert jedoch vier Fünftel der abgegebenen Stimmen.

(3) Jede Änderung der in Absatz (1) bezeichneten Artikel tritt einen Monat nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die schriftlichen Notifikationen der verfassungsmässig zustandegekommenen Annahme des Änderungsvorschlags von drei Vierteln der Länder, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung Mitglied der Versammlung waren, beim Generaldirektor eingegangen sind. Jede auf diese Weise angenommene Änderung der genannten Artikel bindet alle Länder, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung Mitglied der Versammlung sind oder später Mitglied werden; jedoch bindet eine Änderung, die die finanziellen Verpflichtungen der Verbandsländer erweitert, nur die Länder, die die Annahme dieser Änderung notifiziert haben.

Artikel 18[Revision der Artikel 1 bis 12 und 18 bis 20]

(1) Diese Übereinkunft soll Revisionen unterzogen werden, um Verbesserungen herbeizuführen, die geeignet sind, das System des Verbandes zu vervollkommen.

(2) Zu diesem Zweck werden der Reihe nach in einem der Verbandsländer Konferenzen zwischen den Delegierten dieser Länder stattfinden.

(3) Für Änderungen der Artikel 13 bis 17 sind die Bestimmungen des Artikels 17 massgebend."

2. Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (1970)<sup>2</sup>

## REVISION UND ÄNDERUNGEN

"Artikel 60[Revision des Vertrags]

(1) Dieser Vertrag kann von Zeit zu Zeit von einer besonderen Konferenz der Vertragsstaaten Revisionen unterzogen werden.

---

<sup>1</sup> Artikel 13 dieser Fassung behandelt die Versammlung des Pariser Verbandes, Artikel 14 den Exekutivausschuss, Artikel 15 das Internationale Büro und Artikel 16 das Finanzgebaren des Pariser Verbandes.

<sup>2</sup> Artikel 53 des Vertrages behandelt die Versammlung, Artikel 54 den Exekutivausschuss, Artikel 55 das Internationale Büro, Artikel 56 den Ausschuss für Technische Zusammenarbeit und Artikel 57 das Finanzgebaren.

(2) Die Einberufung einer Revisionskonferenz wird von der Versammlung beschlossen.

(3) Jede zwischenstaatliche Organisation, die als Internationale Recherchenbehörde oder als mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde bestimmt worden ist, wird als Beobachter zu jeder Revisionskonferenz zugelassen.

(4) Artikel 53 Absätze 5, 9 und 11, Artikel 54, Artikel 55 Absätze 4 bis 8, Artikel 56 und Artikel 57 können entweder durch eine Revisionskonferenz oder nach Artikel 61 geändert werden.

#### Artikel 61

##### [Änderung einzelner Bestimmungen des Vertrags]

(1) a) Vorschläge für die Änderung der Artikel 53 Absätze 5, 9 und 11, Artikel 54, Artikel 55 Absätze 4 bis 8, Artikel 56 und Artikel 57 können von jedem Mitgliedstaat der Versammlung, vom Exekutivausschuss oder vom Generaldirektor unterbreitet werden.

b) Diese Vorschläge werden vom Generaldirektor mindestens sechs Monate, bevor sie in der Konferenz beraten werden, den Vertragsstaaten mitgeteilt.

(2) a) Änderungen der in Absatz 1 genannten Artikel werden durch die Versammlung beschlossen.

b) Der Beschluss erfordert drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

(3) a) Jede Änderung der in Absatz 1 genannten Artikel tritt einen Monat nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die schriftliche Notifikation der verfassungsmässig zustande gekommenen Annahme des Änderungsvorschlags von drei Vierteln der Mitgliedstaaten der Versammlung im Zeitpunkt der Beschlussfassung beim Generaldirektor eingegangen sind.

b) Jede auf diese Weise angenommene Änderung bindet alle Staaten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung Mitglieder der Versammlung sind; jedoch bindet eine Änderung, die die finanziellen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten erweitert, nur die Staaten, die die Annahme dieser Änderung notifiziert haben.

c) Jede in Übereinstimmung mit Buchstabe a angenommene Änderung bindet alle Staaten, die nach dem Zeitpunkt, in dem die Änderung in Übereinstimmung mit Buchstabe a in Kraft getreten ist, Mitglieder der Versammlung werden."

### 3. Strassburger Abkommen (1971) über die internationale Patentklassifikation<sup>3</sup>

#### "Artikel 10

##### [Revision des Abkommens]

(1) Dieses Abkommen kann von Zeit zu Zeit von einer besonderen Konferenz der Länder des besonderen Verbands Revisionen unterzogen werden.

(2) Die Einberufung einer Revisionskonferenz wird von der Versammlung beschlossen.

(3) Die Artikel 7, 8, 9 und 11 können entweder durch eine Revisionskonferenz oder nach Massgabe des Artikels 11 geändert werden.

---

<sup>3</sup> Artikel 7 des Abkommens behandelt die Versammlung des IPC-Verbands, Artikel 8 das Internationale Büro und Artikel 9 das Finanzgebaren des besagten Verbandes.

Artikel 11[Änderung einzelner Bestimmungen des Abkommens]

(1) Vorschläge für die Änderung der Artikel 7, 8 und 9 sowie dieses Artikels können von jedem Land des besonderen Verbands oder vom Generaldirektor unterbreitet werden. Diese Vorschläge werden vom Generaldirektor mindestens sechs Monate, bevor sie in der Versammlung beraten werden, den Ländern des besonderen Verbands mitgeteilt.

(2) Änderungen der in Absatz (1) bezeichneten Artikel werden von der Versammlung beschlossen. Der Beschluss erfordert drei Viertel der abgegebenen Stimmen; jede Änderung des Artikels 7 und dieses Absatzes erfordert jedoch vier Fünftel der abgegebenen Stimmen.

(3) a) Jede Änderung der in Absatz (1) bezeichneten Artikel tritt einen Monat nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die schriftliche Notifikation der verfassungsmässig zustande gekommenen Annahme des Änderungsvorschlags von drei Vierteln der Länder, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung Mitglied des besonderen Verbands waren, beim Generaldirektor eingegangen ist.

b) Jede auf diese Weise angenommene Änderung der genannten Artikel bindet alle Länder, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung Mitglied des besonderen Verbands sind; jedoch bindet eine Änderung, welche die finanziellen Verpflichtungen der Länder des besonderen Verbandes erweitert, nur die Länder, die die Annahme dieser Änderung notifiziert haben.

c) Jede in Übereinstimmung mit Buchstabe a) angenommene Änderung bindet alle Länder, die nach dem Zeitpunkt, in dem die Änderung in Übereinstimmung mit Buchstabe a) in Kraft getreten ist, Mitglieder des besonderen Verbands werden."

[Ende der Anlage und des Dokuments]